

15. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 26.02.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. S.-H., S. 143) wird die Verwaltungsgebührensatzung vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001/08.01.2002) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 05.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 12.03.2013) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 22.02.2018 wie folgt geändert:

Teil I und II der Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 05.03.2013 werden wie folgt geändert bzw. um weitere bereichsspezifische Gebühren ergänzt:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind:
1. mündliche Auskünfte
 2. Gebührenentscheidungen
 3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebene beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.
 5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
 6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schülerinnen oder Schüler von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen und

3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 2 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung,

Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.

- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann das Hinterlegen einer Sicherheit verlangt werden.

§ 7 Umsatz- (Mehrwert-) Steuer

Soweit besondere umsatzsteuerpflichtige Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Hansestadt Lübeck erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 05.01.1988 (Lübecker Nachrichten vom 17.01./18.01.1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.1998 (Lübecker Stadtzeitung vom 24.02.1998) außer Kraft.

Lübeck, den 03.12.2001

Bernd Saxe
Bürgermeister

Gebührentabelle
gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung
der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001
in der Fassung vom 26.02.2018

Teil I: Bereichsspezifische Gebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Euro
-----------	--------------------	------

Fachbereich Bürgermeister

Buchhaltung und Finanzen / Haushalt und Steuerung

1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00
2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	5,00
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto - pro Kassenzeichen und Jahr - für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzeichen und Jahr	10,00 13,00
4.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
5.	Ersatz für Hundesteuermarken	3,00

Fachbereich Wirtschaft und Soziales

Wirtschaft und Liegenschaften

6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	76,00
----	--	-------

Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)

7.	a) Regelgebühr - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	24,00 13,00
	b) Ermäßigte Gebühr für Empfängerinnen/Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundversicherung nach dem SGB XII, Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II; Studentinnen/Studenten und vergleichbare Personen - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	10,00 6,00

	Euro
8. Güteverfahren	
a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens	16,00
b) Vergleiche im Güteverfahren	Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskosten- gesetz in der jeweils gültigen Fassung aus- gewiesenen Beträge
<u>Gesundheitsamt</u>	
9. Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)	
Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)	
9.1. Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG	65,00
9.2. Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Arzt)	76,00 21,00
10. Betäubungsmittelgesetz	
Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990	
a) für ein Betäubungsmittel	10,00
b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00
11. Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)	
11.1. Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	26,00
11.2. Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	40,00
11.3. Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	63,00
11.4. Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestat- tung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	26,00
11.5. Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	50,00

	Euro
11.6. Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	24,00 12,00
12. Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst	
12.1. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	54,00 21,00
12.2. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 06.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	62,00 25,00
12.3. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	65,00 26,00
12.4. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	69,00 28,00
<u>Kurbetrieb Travemünde</u>	
13. Ausstellung einer Kinder-Ostseecard	1,00
14. Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,10
15. Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00
<u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u>	
<u>Melde- und Gewerbeangelegenheiten</u>	
16. Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz der Ablehnung der beantragten Amtshandlung	133,00
<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>	
17. Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00
a) für das verwendete Material	Selbstkosten
b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %
c) bei Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin/ dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %
18. Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80

<u>Entsorgungsbetriebe</u>		
19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die	
	1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsystem bearbeitet werden,	
	2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden,	
	3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.	
19.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:	138,00
		<u>Faktor</u>
	a) Wohngrundstücke:	
	Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr	x 1,0
	Häuser bis zu 10 – Wohneinheiten	x 2,0
	Häuser mit mehr als 10 – Wohneinheiten	x 3,0
	b) Gewerbe- und Industriegrundstücke	
	bis zu 500 m ² - überbauter Fläche	x 2,0
	501 m ² bis 1.000 m ² - überbauter Fläche	x 3,0
	mehr als 1.000 m ² - überbauter Fläche	x 4,0
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	46,20
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahmetermi- nen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle	
	a) einfach	58,20
	b) mittel	91,00
	c) schwer	144,50
20.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können	

		Euro
	a) einfach	58,20
	b) mittel	91,00
	c) schwer	144,50
21.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.	
	a) in einfachen Fällen	20,50
	b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad	41,10
	c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	72,00
22.	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/ Analytikskosten)	68,70

Fachbereich Kultur und Bildung

Schule und Sport

23.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00
-----	---	-------

Fachbereich Planen und Bauen

Stadtplanung und Bauordnung / Stadtgrün und Verkehr

24.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Ortssatzungen, pro Seite	schwarz/weiß	farbig
	- DIN A 4	9,00	18,00
	- DIN A 3	10,00	20,00
	- DIN A 2	11,00	22,00
	- DIN A 1	12,00	24,00
	- DIN A 0	16,00	32,00
	- größer als DIN A 0	18,00	34,00

Stadtplanung und Bauordnung

25.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00
-----	--	-------

Gebäudemanagement

26.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe	
	Arbeitsstunde Schreibkraft	36,00
	Arbeitsstunde Techniker	44,00

	Euro
Arbeitsstunde Ingenieur/Architekt	52,00
Arbeitsstunde Planer	56,00
zzgl. Nebenkosten	5 % der Gesamtsumme
 <u>Stadtgrün und Verkehr</u>	
27. Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30
28. Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze	
28.1 Auszüge aus digitalem Datenbestand	
28.1.1 auf <u>Papier</u> (Plots) auf Basis	
a) der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder	
b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen	
- DIN A 4	36,00
- DIN A 3	51,00
- DIN A 2 oder bis zu 0,40 m ²	72,00
- DIN A 1 oder bis zu 0,70 m ²	96,00
- mit einem Format größer als 0,70 m ² : je angefangenen m ²	126,00
28.1.2 als <u>digitaler Datensatz</u> bei Versendung per E-Mails, ggf. per CD im Standard shape- oder DXF- (Data-Exchange) Format auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr	75,00
28.1.2.1 als <u>Grafik</u> bei Versendung per E-Mail, ggf. per CD in den Formaten: pdf, jpg, tiff, bmp auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr	25,00
29. Vermessungsleistungen für wirtschaftliche Unternehmen der Stadt und Externe	
29.1. Außendienst	
29.1.1. Stundensatz für 1 Messtrupp (1 IngenieurIn, 1 Gehilfe)	109,23
29.1.2. Stundensatz für 1 Messtrupp (1 TechnikerIn, 1 Gehilfe)	92,51
29.1.3. Stundensatz für 1 Messtrupp (1 IngenieurIn, 2 Gehilfen)	150,20
29.1.4. Stundensatz für 1 Messtrupp (1 TechnikerIn, 2 Gehilfen)	133,49
29.1.5. Pauschale für Geräteeinsatz	20,00
29.1.6. Pauschale für Kfz	27,80

		Euro
29.2.	Innendienst	
29.2.1.	Stundensatz IngenieurIn	68,25
29.2.2.	Stundensatz TechnikerIn	51,53
30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00
30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
	- geringer Aufwand	100,00
	- mittlerer Aufwand	210,00
	- hoher Aufwand	340,00
	- Ortstermin	120,00
	- Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach	100,00
	- Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	240,00
31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00
32.	Bescheinigungen für Anlieger zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten	35,00
33.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,50
34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00

Teil II:

Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	
35.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtenden Gebühr)	5,10
36.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,60 bis 256,00
37.	Fotokopien, Vervielfältigungen	
	a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, je Seite	
	1. - 50. Kopie	0,80
	ab der 51. Kopie	0,30

		Euro
	b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,10
	c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite	2,60 bis 10,20
	d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren	
	- DIN A 4	0,50
	- DIN A 3	1,00
	- größer als DIN A 3	8,00
38.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60
39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10
40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10
41.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00
42.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich	
		In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld
	mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert	100,00 100,00 bis 300,00
43.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 1/2 der Gebühr für die angefochtene Entscheidung

Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebührensatzung).

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 26.02.2018

Bernd Saxe
Bürgermeister